

UMWELTDARLEHEN

für die Beheizung und/oder Warmwasserbereitung bei Einsatz von erneuerbarer Energie und für bauliche Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches zum Schutze der Umwelt.

Förderungswerbende Person:

ArbeitnehmerInnen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, welche auf Grund des der Vollversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnisses innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre, oder in den letzten 1 ½ Jahren ununterbrochen Kammerbeiträge zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer geleistet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Auszahlung von Fördermitteln Kammerbeiträge leisten.

Förderung: Das zinsfreie Darlehen beträgt:
bis zu € 10.050,-- für die Beheizung und/oder Warmwasserbereitung,
bis zu € 10.050,-- für bauliche Maßnahmen zur Senkung
des Energieverbrauches.

Das/Die Darlehen ist/sind in 134 Monaten bzw. in 268 Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsrate beträgt € 75,- monatlich.

Förderungsgegenstand:

- **für Beheizung und/oder Warmwasserbereitung** von Eigenheimen und Eigentumswohnungen (Hauptwohnsitz): das sind.: die Anschaffung und der Einbau von mit erneuerbarer Energie (z.B.: Biomasse, Sonnen- u. Windenergie) betriebenen Neu-Anlagen für die Beheizung und/oder Warmwasserbereitung, die Errichtung und Schaffung der technischen Voraussetzung zum Betrieb sowie der Anschluss an eine Fernwärmeversorgung, die Errichtung eines Kachel- oder Kaminofens, wenn diese mit erneuerbarer Energie betrieben werden,

- **bauliche Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches**

Neu-, Zu- und Ausbauten, wenn die Voraussetzungen für ein Niedrigenergiehaus vorliegen (Energiekennzahl max 52 kw/h/m² Bruttogeschossfläche und Jahr), Einbau energiesparender Elemente bei bereits bestehenden Eigenheimen/Eigentumswohnungen: (z.B.: Dämmung einzelner Außenbauteile: Dach/Dachschrägen, Außenwand, Dachgeschoßdecke, Kellerdecke / erdanliegende Böden, Einbau und/oder Sanierung bestehender Fenster und Fenster-Tür-Elemente, Außentüren, Hauseingangstüren, Wohnungseingangstüren, Photovoltaikanlagen inkl. Stromspeicher förderbar bis zu 10 kWp. Größere Anlagen werden auf diesen Wert aliquotiert.)

Die antragstellende Person muss grundbücherliche/r Eigentümer/-in bzw. Miteigentümer/-in der Liegenschaft, auf welcher die Baumaßnahme durchgeführt wird, sein. Ausnahmsweise kann ein verbücheringsfähiger Vertrag vorgelegt werden. Bei Ersterwerb einer Eigentumswohnung ist der Anwartschaftsvertrag vorzulegen.

Verwendungsnachweis:

Innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung ist die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens durch bezahlte Rechnungen nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 6 Monate vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.

Sicherstellung:

Schuldschein des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin, welcher vor einem befugten Kammerbediensteten unterfertigt werden muss. Der Schuldschein kann auch vor einem Notar oder Bezirksgericht unterfertigt werden.

Bedingungen:

Auszug aus dem Schuldschein mit den wichtigsten Verpflichtungen:

Das aushaftende Darlehen ist sofort zurückzuzahlen, wenn:

- ➔ *die Steiermärkische Landarbeiterkammer über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde;*
- ➔ *die gänzliche oder teilweise widmungswidrige Verwendung festgestellt oder die geförderte Liegenschaft nicht von/m kammerzugehörigen/r Darlehensnehmer/-in bewohnt wird;*
- ➔ *der/die kammerzugehörige Darlehensnehmer/-in vor Tilgung des Darlehens ihre/seine Berufstätigkeit als kammerzugehörige/r Arbeitnehmer/in aufgibt. (ausgenommen Pensionierung, Berufsaufgabe aufgrund der Pflege eines Familienangehörigen oder wegen Kindererziehung);*
- ➔ *der/die Darlehensnehmer/-in mit der vorgesehenen Rückzahlung mehr als zwei Monate in Verzug ist und der Rückstand innerhalb von weiteren 3 Monaten nicht beglichen wird;*
- ➔ *eine Veräußerung der Liegenschaft erfolgt;*
- ➔ *der/die Förderungsnehmer/-in sein/ihr Eigentum am geförderten Objekt, wenn auch nur teilweise, durch eine richterliche Verfügung oder einen sonstigen Hoheitsakt verliert.*
- ➔ *der für die Darlehensrückzahlung eröffnete Dauerauftrag vor gänzlicher Tilgung des Darlehens ersatzlos storniert wird;*
- ➔ *andere Personen als die Ehegattin/der Ehegatte, Partner/-in, Kinder im Falle des Ablebens der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers die Erbschaft antreten.*
- ➔ *für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichendem Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen angeordnet wird, wird vereinbart, dass das aushaftende Darlehen zur Rückzahlung fällig wird, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Erreichung des Förderungszieles trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.*

Ansprechpartner:

Fachbereich Förderung im Kammeramt in Graz: Rainer Gratz, MBA
Telefon 0316/83 25 07-12, E-Mail r.gratz@lak-stmk.at;
oder Kammersekretär in der Außenstelle

Aus Gründen der Übersichtlichkeit stellen diese Informationen eine zusammengefasste und gekürzte Version der gültigen Durchführungsbestimmungen (DFB) dar und enthalten lediglich die wesentlichsten Informationen. Die vollständigen Richtlinien entnehmen Sie bitte unseren gültigen DFB unter: [Förderungsbereich - Steiermärkische Landarbeiterkammer](#).